

Abendessen - Einnahmen

A. Erläuterung

(1) Der Vorteil eines vom Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt gewährten Abendessens ist in der Regel den steuerpflichtigen laufenden Einnahmen zuzurechnen.

(2) Im Einzelfall kann die kostenlose oder verbilligte Gewährung eines Abendessens aber auch steuerfrei sein (-> Arbeitsessen , Betriebsveranstaltung , Bewirtungskosten).

B. Versteuerung

(1) Der Arbeitgeber hat bei einem im Betrieb in der Art eines „Kantinenessens“ gewährten Abendessens ein Wahlrecht, den Wert des Abendessens

1. als geldwerten Vorteil bei der Abrechnung des Arbeitnehmers der Versteuerung zu unterwerfen oder
2. pauschal zu versteuern.

(2) Bei einem außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte gewährtem Abendessen — z.B. bei einer Auswärtstätigkeit gewährtem Abendessen — kommt zunächst eine Versteuerung nicht in Betracht, wenn ein Anspruch auf die Verpflegungspauschalen besteht. Vielmehr wird dann der Anspruch auf die Verpflegungspauschale gekürzt (im Inland um 9,60 EUR für jeweils ein Mittag- bzw. Abendessen). Besteht kein Anspruch auf die Verpflegungspauschale etwa bei einer Abwesenheit von weniger als 8 Stunden, kommt eine Pauschalversteuerung der vom Arbeitgeber gewährten Mahlzeit mit 25 % nach § 40 Abs. 2 Nr. 1a EStG in Betracht. Der Sachbezugswert für ein Abendessen beträgt für 2019 = 3,30 EUR.

C. Rechtsgrundlage

-> § 8 Abs. 2 EStG

-> § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 1a EStG